

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Das Komitologie-Verfahren

„Komitologie“ meint das Ausschusssystem, durch das die Kommission bei der Durchführung von EG-Rechtsakten unterstützt und kontrolliert wird. Der Rat der EU überträgt der Kommission gemäß Art. 202 3. Spiegelstrich EG-Vertrag in den so genannten Basisrechtsakten regelmäßig die Befugnis zu deren Durchführung. „Durchführung“ umfasst sowohl die Verabschiedung allgemeiner Durchführungsvorschriften als auch den Erlass individueller Rechtsakte. Die Modalitäten für die Ausübung der Befugnisse müssen den Grundsätzen und Regeln entsprechen, die im Komitologie-Beschluss des Rates von 1999 festgelegt sind. In drei der vier vorgesehenen Verfahren – dem Beratungs-, Verwaltungs- und Regelungsverfahren – sind neben der Kommission rund 250 Komitologie-Ausschüsse beteiligt, die sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzen und in denen ein Kommissionsvertreter – ohne Stimmrecht – den Vorsitz führt. 2006 wurde das Regelungsverfahren mit Kontrolle eingeführt, das die Rolle des Europäischen Parlaments erheblich aufwertet. Der Bundesrat entsendet, soweit wesentliche Interessen der Länder betroffen sind, Ländervertreter in die Ausschüsse.

I. Einleitung

Der Komitologie-Beschluss legt Kriterien für die Wahl der Verfahren fest. Diese sind zwar – mit Ausnahme des Regelungsverfahrens mit Kontrolle – unverbindlich, der Gemeinschaftsgesetzgeber muss nach der Rechtsprechung des EuGH seine abweichenden Entscheidungen aber begründen (vgl. Rs. C-378/00).

Während der Rat bereits bisher in bestimmten Verfahrenskonstellationen ein Vetorecht hatte oder aber selbst einen Durchführungsbeschluss erlassen konnte, besaß das Europäische Parlament (EP) keine solchen Rechte. Durch Ratsbeschluss vom 17. Juli 2006 zur Änderung des Komitologie-Beschlusses von 1999 wurde das Regelungsverfahren mit Kontrolle eingeführt. Dieses gestattet es dem EP und dem Rat gleichberechtigt, den Erlass so genannter „quasi-legislativer“ Durchführungsmaßnahmen zu einem im Mitentscheidungsverfahren nach Art. 251 EG-Vertrag (EG) angenommenen Rechtsakt aus bestimmten Gründen abzulehnen.

Unterschiede zwischen den verschiedenen Verfahren bestehen darin, mit welcher Mehrheit der Ausschuss seine Stellungnahme zu dem Kommissionsentwurf der zu treffenden Maßnahmen abgibt und welche Konsequenzen eine (Nicht-)Stellungnahme für das weitere Prozedere hat, etwa auf die Beteiligung des Rates und des EP.

2005 gaben die Ausschüsse 2582 Stellungnahmen ab. Die Kommission verabschiedete in diesem Zeitraum 2654 Durchführungsmaßnahmen (Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien), die meisten davon in den Politikbereichen Landwirtschaft (1481), Gesundheit und Verbraucherschutz (303) und Forschung (202).

II. Die Verfahren im Einzelnen

1. Das Verwaltungsverfahren sollte beim Erlass von Verwaltungsmaßnahmen „wie etwa Maßnahmen zur Umsetzung der gemeinsamen Agrarpolitik oder der gemeinsamen Fischereipolitik oder zur Durchführung von Programmen mit erheblichen Auswirkungen auf den Haushalt“ angewandt werden.

1.1. Der Ausschuss kann innerhalb einer vom Kommissionsvertreter „unter Berücksichtigung der Dringlichkeit“ gesetzten Frist seine Stellungnahme zum Kommissionsentwurf der Durchführungsmaßnahme mit der Mehrheit abgeben, „die in Art. 205 Abs. 2 und 4 des [EG-]Vertrags für die Annahme der vom Rat [...] zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist.“ Das bedeutet: Für eine (positive oder negative) Stellungnahme sind derzeit – also vor dem Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens – 232 der insgesamt möglichen gewogenen 321 Stimmen erforderlich, wobei die Mehrheit der Ausschussmitglieder

zustimmen muss. Zusätzlich kann auf Antrag eines Ausschussmitglieds überprüft werden, „ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62% der Gesamtbevölkerung der Union repräsentieren.“ In der Praxis kommen ablehnende Stellungnahmen so gut wie nicht vor – eine Aussage, die für alle Komitologie-Verfahren zutrifft: 2005 gab es nur zwei negative Voten, davon eines im Verwaltungsverfahren. Viel häufiger ist der Fall, dass das erforderliche Quorum nicht erreicht wird und damit keine Stellungnahme vorliegt. Für die beiden aktivsten (Verwaltungs-)Ausschüsse ergibt sich für 2005 folgendes Bild: Das „Management Committee for cereals“ gab 650 befürwortende Stellungnahmen ab, erreichte hingegen in 76 Fällen nicht das erforderliche Quorum; beim „Management Committee for milk and milk products“ stehen 175 positiven Stellungnahmen 56 „No opinions“ gegenüber.

1.2. Erklärt das EP – das von der Kommission die Entwürfe für Durchführungsmaßnahmen von im Mitentscheidungsverfahren erlassenen Rechtsakten erhält –, dass ein solcher Entwurf „über die in dem Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen würde“, muss die Kommission diesen Entwurf zwar prüfen, kann an ihrem Vorschlag aber festhalten. 2005 wurde keine solche Erklärung abgegeben.

1.3. Im Verwaltungsverfahren erlässt die Kommission unabhängig von der (Nicht-)Stellungnahme des Ausschusses die unmittelbar geltenden Durchführungsmaßnahmen. Nur in dem Fall, in dem letztere nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen, teilt die Kommission sie dem Rat mit. In diesem Fall hat die Kommission auch die Möglichkeit, die Durchführung der Maßnahmen um einen im Basisrechtsakt festzulegenden Zeitraum von maximal drei Monaten zu verschieben. Unabhängig davon, ob die Kommission von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, kann der Rat innerhalb des im Basisrechtsakt festgelegten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anders lautenden Beschluss fassen. 2005 wurde nur ein Kommissionsentwurf einer Maßnahme dem Rat mitgeteilt. Letzterer erließ einen anders lautenden Beschluss.

2. Nach dem **Regelungsverfahren** sollten zum einen „Maßnahmen von allgemeiner Tragweite, mit denen wesentliche Bestimmungen von Basisrechtsakten angewandt werden sollen, wie Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen“, erlassen werden. Zum anderen sollte auf dieses Verfahren zurückgegriffen werden, wenn in einem Basisrechtsakt vorgesehen ist, „dass bestimmte nicht wesentliche Bestimmungen des Rechtsakts im Wege von Durchführungsverfahren angepasst oder aktualisiert werden können“.

2.1. Für das Verfahren in den Regelungsausschüssen und die Beteiligung des EP in diesem Stadium gilt das oben zum Verwaltungsverfahren Ausgeführte (siehe 1.1. und 1.2.). 2005 erklärte das EP in zwei Fällen, dass der Kommissionsentwurf über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehe.

2.2. Im Unterschied zum Verwaltungsverfahren kann die Kommission im Regelungsverfahren nur dann die beabsichtigte Maßnahme erlassen, wenn sie mit der Stellungnahme des Regelungsausschusses übereinstimmt – was den Regelfall darstellt. 2005 wurde im Regelungsverfahren in neun Fällen keine Ausschusststellungnahme abgegeben; es erging ein negatives Votum.

In diesen Fällen muss die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffende Maßnahme vorlegen und das EP unterrichten. Vertritt das EP den Standpunkt, dass ein solcher Vorschlag, der auf einem im Mitentscheidungsverfahren (Art. 251 EG) erlassenen Basisrechtsakt beruht, „über die in (diesem) Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht“, so unterrichtet es den Rat darüber. Dieser ist an den Standpunkt nicht gebunden und kann innerhalb einer Frist von maximal drei Monaten mit qualifizierter Mehrheit über den Vorschlag befinden. Dabei kann der Rat nur für oder gegen den von der Kommission unterbreiteten Vorschlag stimmen, nicht aber einen anders lautenden Beschluss fassen. Stimmt der Rat gegen den Vorschlag, so muss ihn die Kommission überprüfen. Sie kann dem Rat den Vorschlag erneut vorlegen, ihm einen geänderten Vorschlag vorlegen oder „einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage des [EG-] Vertrages vorlegen“. Stimmt der Rat innerhalb der Frist weder für noch gegen den Vorschlag, z.B. weil keine qualifizierte Mehrheit zustande kommt, so erlässt die Kommission den von ihr vorgeschlagenen Rechtsakt.

In den zehn Fällen, in denen 2005 dem Rat wegen negativer oder Nicht-Stellungnahme eines Regelungsausschusses von der Kommission ein Maßnahmenvorschlag unterbreitet wurde, stimmte der Rat kein einziges Mal gegen diesen Vorschlag; in drei Fällen stimmte er für den Vorschlag und in sieben Fällen gab es weder für noch gegen den Vorschlag eine qualifizierte Mehrheit. In diesen sieben Fällen erließ die Kommission den von ihr vorgeschlagenen Durchführungsrechtsakt.

3. Das Verwaltungsverfahren und das Regelungsverfahren existierten bereits bisher. Das **Regelungsverfahren mit Kontrolle** ist neu und wurde mit Beschluss des Rates vom 17. Juli 2006 eingeführt. Es kommt obligatorisch zur Anwendung, wenn in einem im Mitentscheidungsverfahren (Art. 251 EG) erlassenen Basisrechtsakt vorgesehen ist, „dass Maßnahmen von allgemeiner Tragweite angenommen werden, die eine

Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieses Rechtsakts bewirken“ (so genannte „quasi-legislative“ Maßnahmen). Damit stellt das Regelungsverfahren mit Kontrolle einen Spezialfall des Regelungsverfahrens dar.

3.1. Für das Verfahren in den Regelungskontrollausschüssen und die Beteiligung des EP in diesem Stadium gilt das oben Ausgeführte (siehe 1.1. und 1.2.).

3.2. Im Unterschied zum Regelungsverfahren kann die Kommission im Regelungsverfahren mit Kontrolle in der Regel selbst dann nicht die von ihr beabsichtigte Durchführungsmaßnahme erlassen, wenn die Stellungnahme des Regelungskontrollausschusses mit letzterer übereinstimmt; vielmehr muss die Kommission (auch) in diesem Fall den Entwurf dem EP und dem Rat zur Kontrolle unterbreiten. Innerhalb einer Frist von drei Monaten – in wohlbegründeten und im Basisrechtsakt vorgesehenen Ausnahmefällen auch in kürzerer oder viermonatiger Frist – können das EP (mit der Mehrheit seiner Mitglieder) oder der Rat (mit qualifizierter Mehrheit) den Entwurf ablehnen, wenn letzterer „über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder [...] mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit verstößt“. Spricht sich keines der beiden Organe gegen den Entwurf von Maßnahmen aus, so werden sie von der Kommission erlassen.

3.3. Abweichend hiervon kann die Kommission die von ihr beabsichtigten Maßnahmen ausnahmsweise doch ohne vorherige Beteiligung des Rates und des EP erlassen, wenn sie mit der Stellungnahme des Regelungskontrollausschusses übereinstimmen. Voraussetzung dafür ist, dass dies – für „Fälle äußerster Dringlichkeit, in denen die [...] vorgesehenen Fristen [...] nicht eingehalten werden können“ – im Basisrechtsakt so vorgesehen ist. Diese erlassenen und unmittelbar durchgeführten Maßnahmen, die die Kommission dem Rat und dem EP unverzüglich mitzuteilen hat, können dann innerhalb eines Monats durch eines der (oder beide) Organe mit den oben genannten Mehrheiten abgelehnt werden, wobei die Ablehnung auch hier nur auf den oben aufgezählten Gründen beruhen darf (siehe jeweils 3.2.).

Selbst im Falle der Ablehnung der Maßnahmen durch den Rat und/oder das EP können erstere von der Kommission vorläufig aufrecht erhalten werden – „bis sie durch einen endgültigen Rechtsakt ersetzt werden“ –, „wenn dies aus Gründen des Schutzes der Gesundheit, der Sicherheit oder des Umweltschutzes gerechtfertigt ist“. Die Kommission muss dann aber dem Regelungskontrollausschuss unverzüglich einen geänderten Maßnahmenentwurf oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage des EG-Vertrages vorlegen.

3.4. Komplizierter ist das Prozedere in dem Fall, in dem entweder keine Stellungnahme des Regelungskontrollausschusses vorliegt oder eine solche Stellungnahme nicht mit den von der Kommission beabsichtigten Maßnahmen im Einklang steht. Dann unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen und übermittelt diese gleichzeitig dem EP. Der Rat kann, regelmäßig innerhalb von zwei Monaten, über den Vorschlag mit qualifizierter Mehrheit befinden. Lehnt er ihn ab, kann die Kommission ihm „einen geänderten Vorschlag unterbreiten oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage des [EG-]Vertrages vorlegen“. Beabsichtigt der Rat, die vorgeschlagenen Maßnahmen zu erlassen, „so unterbreitet er diese unverzüglich dem Europäischen Parlament“. Entscheidet der Rat nicht innerhalb der Frist über den Vorschlag, unterbreitet die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen unverzüglich dem EP. Dieses kann innerhalb einer Frist von in der Regel vier Monaten ab Übermittlung den Vorschlag mit der Mehrheit seiner Mitglieder ablehnen; auch hier darf die Ablehnung nur auf den oben aufgezählten Gründen beruhen (siehe 3.2.). Spricht sich das EP gegen den Vorschlag aus, so kann die Kommission dem Regelungskontrollausschuss einen geänderten Maßnahmenentwurf unterbreiten oder „einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage des [EG-]Vertrages vorlegen“. Spricht sich das EP nicht innerhalb der Frist gegen den Vorschlag aus, so wird die Maßnahme – je nach Fall – vom Rat oder von der Kommission erlassen.

3.5. Das Regelungsverfahren mit Kontrolle ist – wie oben ausgeführt – obligatorisch auf quasi-legislative Durchführungsmaßnahmen anzuwenden, die in Basisrechtsakten vorgesehen sind, die im Mitentscheidungsverfahren (Art. 251 EG) angenommenen werden.

Damit das neue Verfahren aber auch auf Basisrechtsakte Anwendung finden kann, die bereits in Kraft getreten sind, ist dort der Verweis auf das Regelungsverfahren durch den Verweis auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle zu ersetzen. In einer anlässlich des Ratsbeschlusses vom 17. Juli 2006 zur Änderung des Komitologie-Beschlusses von 1999 **vom EP, dem Rat und der Kommission gemeinsam abgegebenen Erklärung** äußern diese drei Organe die Auffassung, dass 25 dort namentlich genannte Rechtsakte dringend angepasst werden sollten. Die Kommission erklärte, dass sie so rasch wie möglich dementsprechende Änderungsvorschläge unterbreiten werde, und das EP und der Rat erklärten, diese Vorschläge so rasch wie möglich anzunehmen.

3.6. Der gemeinsamen Erklärung folgend, findet das neue Regelungsverfahren mit Kontrolle auch Anwendung auf die „entsprechenden Maßnahmen zu Rechtsakten, die zukünftig im Bereich

der Finanzdienstleistungen („Lamfalussy“-Rechtsakte) erlassen werden.“

4. Ein weiteres Verfahren, das bereits vor dem Beschluss vom Juli 2006 existierte, ist das **Beratungsverfahren**, auf das in Fällen zurückgegriffen werden sollte, „in denen es als zweckmäßigstes Verfahren angesehen wird“.

4.1. Ein Beratungsausschuss gibt „gegebenenfalls aufgrund einer Abstimmung“ seine Stellungnahme ab, die protokolliert wird; darüber hinaus kann jeder Mitgliedstaat verlangen, „dass sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird“.

4.2. Für die Beteiligung des EP in diesem Stadium gilt das oben zum Verwaltungsverfahren Geschriebene (siehe 1.2.). Im Rahmen eines Beratungsverfahrens gab das EP im Jahre 2005 keine Erklärung ab.

4.3. Die Stellungnahme eines Beratungsausschusses hat die Kommission „soweit wie möglich“ zu berücksichtigen und den Ausschuss darüber zu unterrichten. Eine Befassung des Rates ist nicht vorgesehen.

5. Schließlich sei das **Verfahren bei Schutzmaßnahmen** genannt, das bereits vor dem Beschluss vom Juli 2006 bestand, und kein Komitologie-Verfahren im eigentlichen Sinne ist, da kein Ausschuss beteiligt ist. Dieses Verfahren „kann angewandt werden, wenn der Kommission in dem Basisrechtsakt die Befugnis übertragen wurde, über Schutzmaßnahmen zu beschließen.“

5.1. Der Rat und die Mitgliedstaaten sind über die von der Kommission gefassten Beschlüsse zu informieren. Im Basisrechtsakt kann eine dem Beschluss vorausgehende Konsultation der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

5.2. Der Rat kann – abhängig von den Regelungen im Basisrechtsakt – mit dem Beschluss der Kommission folgendermaßen umgehen: Er kann – jeweils mit qualifizierter Mehrheit – einen anders lautenden Beschluss fassen, den Beschluss bestätigen, ändern oder aufheben; auch kann vorgesehen sein, dass der Beschluss der Kommission als aufgehoben gilt, wenn der Rat keinen Beschluss fasst – hier steht der Kommissionsbeschluss also unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den Rat.

III. Allgemeines zum Komitologie-Beschluss

1. In der erwähnten gemeinsamen Erklärung von EP, Rat und Kommission erkennen die drei Organe (auch) an, „dass die Grundsätze einer guten Rechtsetzung erfordern, dass der Kommission die Durchführungsbefugnisse **ohne zeitliche Befristung übertragen** werden.“

Das EP weist indes in seinem Beschluss, in dem es die gemeinsame Erklärung billigt, darauf hin, dass „**das Recht, die Übertragung von Befugnissen zu widerrufen**“, eine seiner Hauptforderungen bleibe, nachdem es diesen Standpunkt in den Gesprächen mit dem Rat und der Kommission über das Komitologie-Verfahren nicht habe durchsetzen können; der Vertrag über eine Verfassung für Europa sieht eine solche Widerrufsmöglichkeit vor (Art. I-36).

2. In einer im Zusammenhang mit der gemeinsamen Erklärung abgegebenen **Erklärung der Kommission** zu dem Beschluss des Rates vom 17. Juli 2006 verpflichtet sich die Kommission, gewisse **Transparenzmaßnahmen** zu ergreifen, die es dem EP ermöglichen sollen, „seine Kontrollbefugnis in vollem Umfang wahrzunehmen“. Für den Bereich der Finanzdienstleistungen finden sich dort besondere Unterrichtsverpflichtungen.

3. In einer weiteren Erklärung sagt die Kommission zu, sich im neuen Ausschussverfahren – wie bereits zuvor im Regelungsverfahren – in **besonders empfindlichen Bereichen** nicht einer einfachen ablehnenden Ratsmehrheit in Bezug auf die Zweckmäßigkeit einer Maßnahme entgegenzustellen.

4. Die Regelungen des Komitologie-Beschlusses von 1999 in der geänderten Fassung, die er durch den Beschluss des Rates vom 17. Juli 2006 gefunden hat, **gelten nur für EG-Rechtsakte**, nicht aber für EU-Rechtsakte der 2. und 3. Säule (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik [GASP], Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen [PJZS]). Allerdings sehen im Bereich der **PJZS** mehrere Rahmenbeschlussskizzen, die derzeit beraten werden, erstmals die Einsetzung von Komitologie-Ausschüssen zur teilweisen Implementierung der Rahmenbeschlüsse vor. Diese geplanten Rechtsinstrumente der 3. Säule greifen für das Ausschussverfahren nicht auf den in der 1. Säule angesiedelten Komitologie-Beschluss mit seinen standardisierten Verfahren zurück, sondern regeln das Ausschussverfahren jeweils selbst, und zwar in Anlehnung an das oben dargestellte Regelungsverfahren (siehe II.2.). Bedenken gegen die geplante Delegation von Rechtsetzungskompetenzen an die Kommission und gegen die in den Verfahrensregelungen vorgesehene erforderliche Abstimmungsmehrheit (qualifizierte Mehrheit, unter explizitem Verweis auf Art. 205 Abs. 2 EG – im Gegensatz zur Einstimmigkeit, die zur Annahme eines Rahmenbeschlusses erforderlich ist) wurden im European Scrutiny Committee des House of Commons laut.

Quellen:

Allgemein:

- Beschluss des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (1999/468/EG), ABl. Nr. L 184/23 vom 17.7.1999.
- Beschluss des Rates vom 17. Juli 2006 zur Änderung des Beschlusses 1999/468/EG zur Festlegung der Modalitäten [...] (2006/512/EG), ABl. Nr. L 200/11 vom 22.7.2006.
- Konsolidierte Fassung des Komitologie-Beschlusses, abgedruckt in: ABl. Nr. C 255/4 vom 21.10.2006.
- Erklärung des EP, des Rates und der Kommission zum Beschluss des Rates vom 17. Juli 2006 zur Änderung des Beschlusses 1999/468/EG [...] (2006/512/EC), ABl. Nr. C 255/1 vom 21.10.2006.
- Beschluss des EP über den Abschluss einer Interinstitutionellen Vereinbarung in Form einer gemeinsamen Erklärung [...], P6_TA-PROV(2006)0309 vom 6.7.2006.
- Erklärungen der Kommission zu dem Beschluss des Rates vom 17. Juli 2006, A. Erklärung zu Artikel 7 Absatz 3, B. Erklärung zu Artikel 5 und Artikel 5a, ABl. Nr. C 171/21 vom 22.7.2006.
- Bericht der Kommission über die Arbeit der Ausschüsse im Jahr 2005, KOM(2006) 446 endgültig vom 9.8.2006 [= Ratsdok. 12366/06].
- Commission staff working document, Annex to the report from the Commission on the working of committees during 2005, SEC(2006) 1065 vom 9.8.2006 [= Ratsdok. 12366/06 ADD 1].
- EuGH: Urteil in der Rs. C-378/00, *Kommission/EP und Rat*, Slg. 2003, I-937, insb. Randnrn. 49 bis 55.
- Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union [...] vom 29.10.1993, ergänzt durch Vereinbarung vom 8.6.1998, Bundesanzeiger Nr. 226 vom 2.12.1993, S. 10425 und Nr. 123 vom 8.7.1998, S. 9433, insb. Nr. IV. 2. und 3.
- Schusterschitz, Gregor: Die Komitologiereform 2006: Nach Jahrzehnten interinstitutioneller Auseinandersetzungen mehr Rechte für das Europäische Parlament, in: *Europa-Blätter*, 15 (2006), Heft 5, S. 176-179.
- Tömmel, Ingeborg: *Das politische System der EU*, 2. Aufl. 2006, S. 126-132.

Zur PJZS:

- Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten [...], KOM(2005) 475 endgültig vom 4.10.2005 [= Ratsdok. 13019/05].
- Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Durchführung und den Inhalt des Austausches von Informationen aus dem Strafregister [...], KOM(2005) 690 endgültig vom 22.12.2005 [= Ratsdok. 5463/06].
- HoC, European Scrutiny Committee: Exchange of criminal record information, in: 33rd Report, Session 2005-06, p. 20-23, und 38th Report, Session 2005-06, p. 42-44; alle Berichte des ESC aus der Session 2005-06 sind abrufbar unter: <http://www.publications.parliament.uk/pa/cm/cmeuleg.htm> [letzter Zugriff: 6.11.2006].
- HoC, European Scrutiny Committee: Protection of personal data processed in the course of police and judicial cooperation, in: 36th Report, Session 2005-06, p. 13-15, Internet-Quelle wie oben.